

[Wikipedia.org](https://de.wikipedia.org/wiki/IG-L)

IG-L 100 – Aktuelle Entwicklungen am Beispiel der Steiermark

**Forschungszentrum für Klimaschutzrecht -
ClimLaw:Graz**

Mag. iur. Florian Kohlfürst

02.10.2025

Einleitung



- Salzburg: IG-L-Geschwindigkeitsbeschränkungen bereits im Jahr 2023 aufgehoben
- Steiermark: Außerkrafttreten einer von zwei Verordnungen am 17.4.2025
- Feinstaub, Ultrafeinstaub und Stickstoffoxide im Fokus
- Aufbau der Präsentation
 - Europa
 - Österreich
 - Steiermark
 - Chancen für gegenläufige Entwicklungen

Four European Union flags are shown on poles, waving against a cloudy sky. The flags are blue with twelve yellow stars arranged in a circle. The flags are positioned on the left side of the slide, with a large white curved shape on the right side of the slide.

Europarechtliche Vorgaben

RL (EU) 2008/50/EG über
Luftqualität und saubere Luft für
Europa

Grenzwerte und Alarmschwellen



- Feinstaub (PM₁₀)
 - Tagesmittelwert von 50 µg/m³ (darf 35 mal im Kalenderjahr überschritten werden)
 - Jahresmittelwert von 40µg/m³
- Ultrafeinstaub (PM_{2,5})
 - Jahresmittelwert von 25 µg/m³
- Stickstoffdioxid (NO₂)
 - Stundenmittelwert von 200 µg/m³ (darf 18 mal im Kalenderjahr überschritten werden)
 - Jahresmittelwert von 40 µg/m³
 - Alarmschwelle von 400 µg/m³ (Stundenmittelwert)

Überschreitung von Grenzwerten und Alarmschwellen



Luftqualitätspläne (Art 23 Luftqualitäts-RL)

- Ort der Überschreitung und allgemeine Informationen dazu
- Art, Ursprung und Beurteilung der Verschmutzung
- Analyse der Lage und Angaben zu den geplanten oder langfristig angestrebten Maßnahmen oder Vorhaben

Pläne für kurzfristige Maßnahmen (Art 24 Luftqualitäts-RL)

- Kraftfahrzeugverkehr
- Bautätigkeiten
- Betrieb von Industrieanlagen
- Bereich Haushaltsheizungen



Nationale Rechtsgrundlagen

Immissionsschutzgesetz – Luft (IG-L)

IG-L - Grundlegendes



- Bundesgesetz
- Vollzug grundsätzlich durch LH und ihm unterstellte Behörden (§ 17 Abs 1 IG-L)
- Grenzwerte (§ 3 Abs 1 iVm Anlagen 1a und 1b IG-L)
 - Grenzwerte für Feinstaub und Ultrafeinstaub entsprechen den Unionsvorgaben
 - Tagesmittelwert für Feinstaub darf nur an 25 Tagen im Jahr – nicht 35 überschritten werden
 - Jahresmittelwert für Stickstoffdioxid beträgt nur $30 \mu\text{g}/\text{m}^3$ – nicht $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$
- Alarmwerte (§ 3 Abs 2 iVm Anlage 4 IG-L)
 - für NO_2 festgelegter Alarmwert entspricht der Unionsvorgabe

IG-L – Vorgaben bei Überschreitung I



- Erstellung eines Programms (§ 9a IG-L)
 - Plan (nicht verbindlich)
 - keine VO
- Anordnung von Maßnahmen mittels VO auf Grundlage des Programms (§ 10 IG-L)
 - spätestens 21 Monate nach Ablauf des Jahres, in dem die Grenzwertüberschreitung festgestellt wurde
 - Festlegung des Sanierungsgebiets, in dem die jeweilige Maßnahme gilt
- Maßnahmen bei Überschreitung einer Alarmschwelle (§§ 26a und 26b IG-L)

IG-L – Vorgaben bei Überschreitung II



- Maßnahmen (§§ 13 – 16 IG-L)
 - Anlagen
 - **Kraftfahrzeuge**
 - Stoffe, Zubereitungen und Produkte
 - Maßnahmen für Verbrennen im Freien
 - Zusätzliche Maßnahmen
- **Maßnahmen für Kraftfahrzeuge**
 - Fahrverbote für bestimmte Fahrzeugklassen
 - Fahrverbote für KFZ bestimmter Abgasklassen
 - Fahrverbote für bestimmte Tage bzw. bestimmte Tageszeiten
 - **Geschwindigkeitsbeschränkungen**



Maßnahmen in der Steiermark

Luftqualitätsprogramm und
Maßnahmenverordnungen

Luftreinhalteprogramm 2019



- Umsetzung des § 9a IG-L
- seit dem Luftreinhalteprogramm 2019 wurde kein neues erstellt
- Zielsetzung: Einhaltung der Grenzwerte zur Luftreinhaltung
- unterschiedliche Maßnahmen
 - Motoremissionen
 - Winterdienst
 - Landwirtschaft
 - Energie und Hausbrand
 - Verkehr und Raumplanung

Stmk Luftreinhalteverordnung



- Ausweisung von Sanierungsgebieten inkl Unterteilung in Bezirken, Gemeinden und Katastralgemeinden
 - Großraum Graz
 - Außer-alpine Steiermark
- Ausgewählte Maßnahmen
 - Fahrbeschränkungen für alle Nutzfahrzeuge
 - Mindestemissionsstandards für Taxis
 - Verwendungsbeschränkungen für Heizöl
 - Landwirtschaft
 - Gülleanlagen

VBA-Verordnung-IG-L Steiermark



- 4 Korridore innerhalb besagter Sanierungsgebiete für die Schwellenwerte festgelegt wurden
 - Ost: **A2** Knoten Graz-West bis Anschlussstelle Sinabelkirchen (in beide Fahrtrichtungen)
 - West: **A2** Anschlussstelle Lieboch bis Halbanschlussstelle Unterpremstätten/ Knoten Graz-West (in beide Fahrtrichtungen)
 - Süd: **A9** Anschlussstelle Kalsdorf bis Anschlussstelle Leibnitz (in beide Fahrtrichtungen)
 - Nord: **A9** Knoten Peggau-Deutschfeistritz bis Gratkorntunnel 3 bzw Gratkorntunnel 4 bis Knoten Peggau-Deutschfeistritz
- Für die Korridore stehen jeweils Mess- und Ersatzmessstellen zur Verfügung.

Bei Überschreiten der Schwellenwerte wurde schließlich die Höchstgeschwindigkeit auf 100 km/h beschränkt.

IG-L VO Feldkirchen

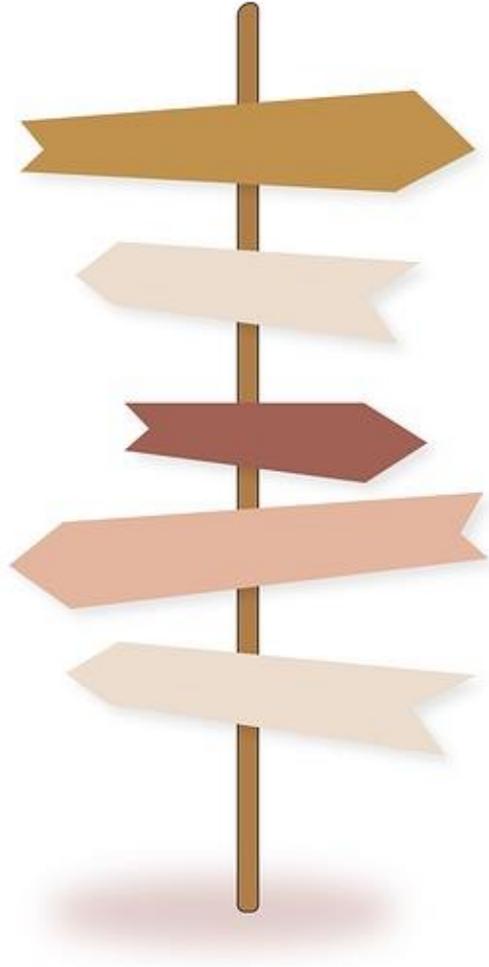


- gilt für zwei Streckenabschnitte auf der A2
 - Knoten Graz Ost bis Knoten Graz West (Fahrtrichtung Klagenfurt)
 - Knoten Graz West bis Knoten Graz Ost (Fahrtrichtung Wien)
- dauerhafte Geschwindigkeitsbeschränkung auf 100 km/h
- besteht unabhängig von Grenzwerten

Aufhebung der VBA-Verordnung-IG-L Steiermark



- Aufhebung durch LGBL Nr. 26/2025 vom 15.4.2025
- Außerkrafttreten der Verordnung am 17.4.2025
- Begründung:
 - Werte werden seit Jahren eingehalten
 - fehlende Akzeptanz in der Bevölkerung
 - keine EU-Vorgabe für ein Tempolimit
 - Tempolimit allein reicht nicht zur Einhaltung der Grenzwerte der neuen EU-RL; aus diesem Grund sei ein neues Maßnahmenbündel erforderlich



Chancen für gegenläufige Entwicklungen

Verstoß gegen Unionsrecht oder nationales Recht?



- Maßnahmen für Kraftfahrzeuge nur eine von vielen Möglichkeiten; es besteht keine Pflicht für diese
- Wenn Grenzwerte eingehalten werden, bedarf es gar keiner Maßnahmenverordnung.
- Bestehende Verordnungen können aufgehoben werden, auch wenn das IG-L dies nicht explizit vorsieht.
- In den vergangenen Jahren wurden die Werte an allen betroffenen Messstellen eingehalten.
- Aufhebung ist im Ergebnis rechtlich zulässig.

Konflikt mit der Neufassung der RL? I



RL (EU) 2024/2881 über Luftqualität und saubere Luft für Europa

- Feinstaub (PM₁₀)
 - Tagesmittelwert von 45 µg/m³ (darf 18 mal im Kalenderjahr überschritten werden)
 - Jahresmittelwert von 20µg/m³
 - Alarmschwelle von 90 µg/m³ (Tagesmittelwert)
- Ultrafeinstaub (PM_{2,5})
 - Tagesmittelwert von 25 µg/m³ (darf 18 mal im Kalenderjahr überschritten werden)
 - Jahresmittelwert von 10µg/m³
 - Alarmschwelle von 50 µg/m³ (Tagesmittelwert)
- Stickstoffdioxid (NO₂)
 - Stundenmittelwert von 200 µg/m³ (darf 3 mal im Kalenderjahr überschritten werden)
 - Tagesmittelwert von 50 µg/m³ (darf 18 mal im Kalenderjahr überschritten werden)
 - Jahresmittelwert von 20 µg/m³
 - Alarmschwelle von 200 µg/m³ (Stundenmittelwert)

Konflikt mit der Neufassung der RL?

II



- Die neu geltenden Grenzwerte würden aktuell an allen Messstellen überschritten werden.
- Luftqualitätspläne und Luftqualitätsfahrpläne (Art 19 RL)
- Pläne für kurzfristige Maßnahmen (Art 20 RL)
- konkretere Angaben für Maßnahmen im Rahmen der Luftqualitätspläne (Vorschläge)
 - keine Pflicht zur Einführung eines Tempolimits
 - Vorschläge in Bezug auf Autos tendieren in Richtung von Anreizen für „mehr autofrei“, emissionsfreie Fahrzeuge und Carsharing bzw Fahrgemeinschaften

Individuelle Handlungsspielräume



- Antragsrecht für unmittelbar betroffene natürliche Personen und anerkannte Umweltorganisationen zur Erstellung oder Überarbeitung eines Luftreinhalteprogramms (§ 9a Abs 11 IG-L)
- Unmittelbare Betroffenheit: Gefährdung der Gesundheit aufgrund der Überschreitung eines Grenzwerts
- Anerkannte Umweltorganisation: Kriterien nach § 19 Abs 6 und 7 UVP-G
- Führt nicht automatisch zur Einführung eines Tempolimits, weil auch andere Maßnahmen des Katalogs des IG-L vorgesehen werden können.

A black and white photograph of a magnifying glass resting on an open, spiral-bound notebook. The magnifying glass is positioned over a page of handwritten notes, which are slightly blurred but appear to contain technical or scientific content. The notebook's metal spiral binding is visible on the left side. The background is dark and out of focus.

Abschließende Betrachtungen

Abschließende Betrachtungen



- Abwarten der Ergebnisse im kommenden Jahr
- Unabhängig davon werden in den kommenden Jahren wieder Maßnahmen zu ergreifen sein.
- Errungenschaften durch den Lufthunderter
- Sinnhaftigkeit der Aufhebung



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

UNIVERSITY OF GRAZ

Research Center for Climate Law
(ClimLaw: Graz)



University of Graz
ClimLaw Research Center

Mag. iur. Florian Kohlfürst
Attemsgasse 11/EG, 8010 Graz, Österreich
+43 (0) 316 / 380-6705 | florian.kohlfuerst@uni-graz.at
climlaw.uni-graz.at